

Robert-Schmidt-Berufskolleg

für Wirtschaft und Verwaltung der Stadt Essen

Konzepte der Schulentwicklung



Konzept zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie – Regelung des Einsatzes von Leh- rerinnen und Lehrern in Teilzeit

(Teilzeitkonzept)

Stand: September 2021

Robert-Schmidt-Berufskolleg

für Wirtschaft und Verwaltung der Stadt Essen

Schulprogramm – 03 Konzepte der Schulentwicklung - 91 Teilzeitkonzept



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Bildungsauftrag und Abdeckung der Stundentafel, aber auch Zufriedenheit in einem motivierten Kollegium; Einsatz nach Fähigkeiten und Möglichkeiten, aber auch gerechte Belastungsverteilung; Flexibilität, aber auch Berechenbarkeit der Planung; Wünsche und Individualinteresse unter den Restriktionen der Machbarkeit und des Organisationsinteresses; Begehrlichkeiten von Lehrkräften, aber Einsatzvorstellungen von Abteilungsleitungen; Verantwortung für Schülerinnen und Schüler, aber auch Verantwortung für die Gesundheit der Unterrichtenden – Gegensätze?

Zum Teil sicherlich. Daher ist es trotz einer seit vielen Jahren in unserem Hause gelebten kooperativen Planungskultur wichtig, sich die Grundsätze und Leitgedanken eines fairen und angemessenen Personaleinsatzes bewusst zu machen. Der hier vorliegende konzeptionelle Ansatz verfolgt daher das Ansinnen, Akzeptanz und Vereinbarkeit zur Wahrung des schulischen Friedens, der fruchtbaren Kooperation im Interesse unserer Schülerschaft, zur gesundheitlichen Stabilisierung und zur konstruktiven Zufriedenheit aller Lehrkräfte beizutragen.

Gründe für Teilzeittätigkeit gibt es viele – und sie sind tendenziell nicht mehr nur reine Frauenangelegenheit – wenn auch noch deutlich überwiegend. Kindererziehung, Betreuung pflegebedürftiger Familienangehöriger, die Schaffung einer individuellen Lebensbalance oder die bewusste Beschränkung von Belastungen sind legitime und nachvollziehbare Entscheidungsfaktoren, die bei Einsatzentscheidungen – auch – berücksichtigt werden müssen. Hierüber Einvernehmlichkeit zu erzielen ist das Anliegen dieses Konzeptes.

Essen, im März 2021



Uwe Stach
Schulleiter



Julia Tophoven
Ansprechpartnerinnen für Gleichstellungsfragen



Uta Rüße



Wolfram Jehle
für den Lehrerrat



1. Grundgedanke

Auf Grundlage der Allgemeinen Dienstordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (ADO NRW) sowie dem Schulgesetz NRW legt das Robert-Schmidt-Berufskolleg ein Konzept vor, welches den Einsatz von Lehrerinnen und Lehrern in Teilzeit an unserer Schule empfiehlt. Da sich an unserer Schule eine Planungs- und Einsatzkultur durch kollegiale Absprache über verschiedene Organisationsstufen hinweg sowie eine - bislang gut bewährte - weitgehend einzelfallorientierte Handhabe der Stundenplanung etabliert haben, soll diesen weiterhin ausreichend Raum gelassen werden. Die hier aufgeführten Aspekte bieten demnach Orientierung und Grundsatzgedanken, welche Spielräume für individuelle Absprachen lassen, jedoch ebenso einen Leitrahmen dafür bilden, dass der Einsatz aller Kolleginnen und Kollegen vor dem Hintergrund unseres Bildungsauftrages gerecht geplant werden kann. Dabei soll insbesondere auf Kolleginnen und Kollegen mit reduzierter Stundenzahl abgezielt werden, deren Interessen und Rahmenbedingungen in angemessenem Umfang zu berücksichtigen sind.

Sollten bei Kolleginnen und Kollegen, die in Erwägung ziehen, ihre Stundenzahl zu reduzieren, Fragen entstehen, welche Auswirkungen eine solche Reduktion auf ihre Versorgungsbezüge haben könnte, stehen Julia Tophoven und Uta Rüße als Ansprechpartnerinnen für Gleichstellungsfragen jederzeit zur Verfügung.

2. Unterrichtsverteilung und Stundenplangestaltung

Die Anwesenheit der Teilzeitkräfte in der Schule orientiert sich an der Reduzierung der Stundenzahl sowie an den pädagogischen Erfordernissen der Schule.

Stundenplanwünsche von Teilzeitbeschäftigte werden im Rahmen der schulischen Organisationsmöglichkeiten und der pädagogischen Notwendigkeiten vorrangig berücksichtigt. Die Stundenplanwünsche werden rechtzeitig vor Erstellung des Stundenplans schriftlich vorgelegt.

Wenn aus dienstlichen Gründen Vereinbarungen zur Stundenplangestaltung nicht eingehalten werden können, so ist dies den Betroffenen frühzeitig mitzuteilen. Es muss eine reelle zeitliche Chance für die Organisation von Betreuungsverpflichtungen gegeben werden, wenn die Unterrichtszeiten deutlich von den Vorabsprachen abweichen.

Teilzeitkräften sollen in der Regel, soweit schulorganisatorische und pädagogische Gründe es vertretbar machen, **unterrichtsfreie Tage** ermöglicht werden; dies gilt ab einer Stundenreduzierung auf $\frac{4}{5}$ der Pflichtstundenzahl.

Die Zahl der **Springstunden**, in denen der Einsatz von Unterrichtsvertretungen möglich ist, wird angemessen unter Berücksichtigung der Stundenreduktion vermindert. Gleiches gilt für den Einsatz in **Pausenaufsichten**.

Die Regelungen dürfen aber nicht zum Nachteil der Schülerinnen und Schüler oder zu einer unzumutbaren Mehrbelastung der vollzeitbeschäftigten Lehrkräfte führen.

3. Einsatz bei außerunterrichtlichen Aufgaben

Dienstliche Verpflichtungen im Bereich außerunterrichtlicher Aufgaben (vgl. § 15, Abs. 1 und 2 ADO) sind bei Teilzeitkräften ebenfalls angemessen zu reduzieren.

Eine überproportionale Kumulierung außerunterrichtlicher Aufgaben soll bei Teilzeitbeschäftigten generell vermieden werden. Ist eine solche nicht vermeidbar, wird aus mit den zur Verfügung stehenden schulischen Möglichkeiten ein Ausgleich geschaffen.



Der Einsatz als **Klassenleitung** gilt grundsätzlich als Bestandteil der dienstlichen Aufgaben teilzeitbeschäftiger Lehrerinnen und Lehrer. Dieser sollte im Vollzeitbereich aber möglichst nur im Team erfolgen, so dass organisatorische Aufgaben untereinander aufgeteilt und Absprachen getroffen werden können.

Da **Schulfahrten und -wanderungen** in aller Regel von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften einen proportional höheren Aufwand erfordern, wird die Anzahl der Fahrten und Exkursionen für die einzelne teilzeitbeschäftigte Lehrkraft entsprechend reduziert oder es wird im Schuljahr eine andere Ausgleichsmöglichkeit geschaffen, z. B. durch Freistellung bei anderen Veranstaltungen.

Ein angemessen reduzierter Einsatz von Teilzeitkräften erfolgt auch bei der **Planung und Durchführung außerunterrichtlicher Veranstaltungen**, hierunter fallen beispielsweise Projekttage, Schulfeste etc.

Genauso wird die Anwesenheitspflicht an **Ausbilder-, Schüler- und Elternsprechtagen** stufenweise nach „Absprache mit dem Lehrerrat verringert.

4. Konferenzen, Dienstbesprechungen, Prüfungen und schulinterne Fortbildungen

Die Teilnahme der Teilzeitbeschäftigten an **Lehrer-, Fach- bzw. Bildungsgang-** (§§ 68 und 70 Schulgesetz NRW - SchulG) oder **Teilkonferenzen** ist grundsätzlich unverzichtbar für die pädagogische Arbeit an der Schule. Die Konferenzleitung soll jedoch jeweils durch eine verlässliche Terminplanung und das Einhalten von vereinbarten Zeiten den teilzeitbeschäftigten Lehrkräften eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglichen und somit potentiellen Konflikten bei Planungen während des Schuljahres vorbeugen. Auch wenn das Robert-Schmidt-Berufskolleg keine Geschäftsordnung vereinbart hat, gilt grundsätzlich eine angemessene Einladungsfrist von mindestens einer Woche bei Mitwirkungsgremien. Sollte eine Teilnahme aus bestimmten Gründen im Einzelfall nicht möglich sein, ist eine Befreiung durch die Schulleitung nach rechtzeitiger Rücksprache möglich.

Die Mitwirkung bei mündlichen und schriftlichen Abschluss- und Zwischenprüfungen in Voll- und Teilzeitbildungsgängen gehört ebenfalls zur Dienstpflicht von Teilzeitkräften. Fallen Prüfungstage auf die laut Stundenplan unterrichtsfreien Tage der Kolleginnen und Kollegen, ist trotzdem ein Einsatz möglich, der jedoch im Vorhinein frühzeitig mit den Betroffenen abgesprochen werden sollte.

Auch die Teilnahme an schulinternen Fortbildungen ist grundsätzlich verpflichtend.

Robert-Schmidt-Berufskolleg

für Wirtschaft und Verwaltung der Stadt Essen

Schulprogramm – 03 Konzepte der Schulentwicklung - 91 Teilzeitkonzept



Legitimationshistorie:

Beratungskonzept	Zuständiges Gremium	Bearbeitungs-/Genehmigungsstand	
Erstmalige Befassung:	Lehrerrat	vom	
Letzte Befassung:	AfG, Lehrerrat	vom	02/2021
Erstmalige Genehmigung durch	Lehrerkonferenz	vom	28.08.2017
Letzte Genehmigung durch	Lehrerkonferenz	vom	30.08.2021
Verantwortlich (Konzept-/Arbeitsgruppe):	TOP, RÜS		
Verantwortlich (redaktionelle Betreuung):	TOP, RÜS		

Letzte Überarbeitung/Aktualisierung nach Genehmigung:	durch	Hinweise zur Überarbeitung: